

SATZUNG

„Die Pfütze Brixen- mit Kindern neue Wege gehen“

Art. 1

Name und Sitz des Vereins

1. Im Sinne des Art. 18 der italienischen Verfassung, der Art. 36/37/38 des ZGB ist der Verein mit der Bezeichnung „Die Pfütze Brixen- Mit Kindern neue Wege gehen“ gegründet worden und hat seinen Sitz in Brixen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Brixen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
2. Der Verein ist ein nicht gewinnorientierter und nicht anerkannter Verein, dessen Statut auf Grundlage des Gesetzes Nr. 106/2016 und des GvD 117/2017 aufbauen und nimmt deshalb die Merkmale der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) und Körperschaft des Dritten Sektors (ETS) an. Mit Kraft dieser Eigenschaften, ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des staatliche Verzeichnis des dritten Sektors und Eintragung des Vereins in den entsprechenden Sektor wird zur Vereinsbezeichnung das Kürzel „VFG“ hinzugefügt.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt seine Tätigkeit auch auf nationaler Ebene auszuüben.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer

Silvia Pireg

Anna Vanc

Fischer Kani

Bar Kone

Fürher kein
Minuteman
Stiefel

Art. 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.

3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:

a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (Art. 5, Absatz 1, Buchst. i) GvD 117/2017);

b) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5, Absatz 1 Buchst. k) GvD 117/2017);

c) Service- und Dienstleistungen für Körperschaften des Dritten Sektors, die von Organisationen erbracht werden, die zu mindestens siebenzig Prozent aus Körperschaften des Dritten Sektors bestehen (Art. 5, Absatz 1 Buchst. m) GvD 117/2017);

d) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten (Art. 5, Absatz 1 Buchst. F) GvD 117/2017);

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:

Die grundsätzliche Zielsetzung des Vereins ist:

4. Der Verein setzt sich folgende Ziel:

- Entwicklung von Tätigkeiten, welche unterstützend, weiterbildend, sowie von touristischem, sozialen, kulturellem oder religiösem Interesse geprägt sind;
- Harmonisierung des Vereinswesens, mit dem Zweck die moralischen, intellektuellen, physischen und künstlerischen Fähigkeiten der Mitglieder zu verfeinern, von innovativen und jene mit hohen kulturellen und sozialen Inhalten;
- Wertschätzung der Solidarität zwischen den Menschen und insbesondere zwischen den Mitgliedern.

Kampfe
Hoch

Art. 3 Tätigkeiten

1. Zur Erreichung der im Art. 2 genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
 - a) Organisation, Förderung und Umsetzung von Initiativen mit freizeitleichen, kulturellen und künstlerischen Eigenschaften;
 - b) Förderung und Veranstaltung von Tätigkeiten, welche unterstützend, weiterbildend, sowie von touristischem, sozialen, kulturellem oder religiösem Interesse geprägt sind;
 - c) Organisation von Veranstaltungen und Handhabung von amateursportlichen Aktivitäten;
 - d) Pflege von Beziehungen zu Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen gleicher Art;
 - e) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Erwachsene im Sinne der ob genannten Ziele;
 - f) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
2. Zur Umsetzung der Ziele und Aktivitäten kann der Verein zusätzlich alle notwendigen und angemessenen Aktionen mit eigenen Strukturen, oder wenn erforderlich, mittels Zusammenarbeit mit öffentlicher Einrichtungen oder mit solchen Konventionierten, realisieren.
3. Der Verein kann zudem an Aktivitäten, welche das Vereinswesen kulturell und das demokratische Bewusstsein fördern, teilnehmen und gemeinsam mit anderen territorialen Vereinen die Entwicklung solcher Beziehungen auf dem Territorium fördern. Der Verein versucht Momente des sozialen Austausches zu erzeugen durch Aufwertung der verschiedenen Rollen, mit öffentlicher Einrichtungen, lokaler und Körperschaften kultureller, touristischer oder sportlicher Natur sind, um gemeinsame Projekte der territorialen Freizeitgestaltung zu realisieren. Zur Erreichung der eigenen Ziele bedient sich der Verein maßgebend und überwiegend auf freiwillige Leistungen seiner Mitglieder, welche versichert sein müssen.
4. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.
5. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4

Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.
 - a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung;
 - b) durch den Tod;

Stefano
Federico
Marco

- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 10

Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbstständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent)

Art. 11

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der/die Vorsitzende auch der/die Präsident/in genannt,
 - das Kontrollorgan, oder das Rechnungsprüfungsorgan die bei Eintritt der in Art. 30 bzw. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt werden;
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.
3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Silvia Pross
Ulrich Mann
Fischer (König)
König

Art. 12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen die Versammlung zudem an die Familienangehörigen der Mitglieder zu öffnen, an die sozialen Vertreter und an die Kulturschaffenden, welche Vorschläge bezüglich der Aktivitäten unterbreiten können; diese Eingeladenen haben jedoch kein Stimmrecht.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder (mindestens 3 bis höchstens 7 Mitglieder) ernennt und widerruft die Mitglieder des Vorstandes;
- ernennt und widerruft die Aufsichtsräte und die Mitglieder der Schiedskommission;
- ernennt das Kontrollorgan und das Rechnungsprüfungsorgan bis Eintritt der Umstände gemäß Art. 30 und 31 des GvD 117/2017;
- beschließt über die Rekurse gegen die Nichtaufnahme und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- genehmigt die Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. April des darauffolgenden Jahres;
- genehmigt den Haushaltsvoranschlag innerhalb 30. April des Bezugsjahres;
- beschließt die Mitgliedsbeiträge und die weiteren Beiträge, die vom Vorstand vorgeschlagen werden;
 - beschließt zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- genehmigt das eventuelle Reglement über die Tätigkeiten der Versammlungen und die Vereinsordnungen;
- Beschließt zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

7. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte plus ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. In zweiter Einberufung ist die ordentliche Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mittels absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10. Die Mitteilung der Einberufung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt werden und zwar schriftlich, oder mittels E-Mail und durch Veröffentlichung in den Schaukästen des Vereins und auf der Webseite des Vereins unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie Angabe der zu besprechenden Tagesordnung.

11. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung, sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen, führt ein/eine Vorsitzende, der/die durch die Mitgliederversammlung ernannt wird.

12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der genehmigten Bilanz, werden in der Sitzungsniederschrift der Mitgliederversammlung festgehalten, in den Lokalen des Vereines für mindestens 10 Tage nach Beschlussfassung veröffentlicht und im Buch der Niederschriften über die Mitgliederversammlungen eingetragen.

13.. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

14. Die direkten und persönlichen Wahlen können entweder durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung erfolgen, falls 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

15. Der Vorsitzende des Wahlkomitees gibt den Gewählten die Wahlergebnisse bekannt, beruft innerhalb von 15 Tagen den Vorstand ein, welcher die Zuständigkeiten einteilt. Bis zur Aufteilung der Zuständigkeiten bleibt der scheidende Vorstand für die ordentliche Verwaltungstätigkeit im Amt.

Art. 13
Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

4. Der Vorstand wählt alle 3 Jahre aus dessen Reihen, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer, sie können wieder gewählt werden. Diese bilden das Präsidiumskomitee. Er legt unter anderem die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder fest und er kann Arbeitsgruppen ernennen.

5. Nimmt ein Vorstandsmitglied an drei aufeinanderfolgenden Vorstandsitzungen nicht teil, begründete Abwesenheiten ausgenommen, verfällt dessen Mandat.

6. Jedes Mal, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus anderen Gründen ausscheidet, wird dieses durch das nächste nicht gewählten Vorstandsmitglied ersetzt. Sollte die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht mehr erreichen, verfällt der Vorstand und innerhalb von 60 Tagen werden Neuwahlen angesetzt.

7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden ein Mal im Monat ordentlich einberufen und auf außerordentlichem Wege auf Anfrage von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Anfrage des Aufsichtsrates. Den Vorsitz im Vorstand hat der Vorsitzende inne. Seine Stimme zählt bei Stimmengleichheit doppelt.

8. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere übt er folgende Aufgaben aus:

- erstellt die Abschlussbilanz innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres und den provisorischen Geschäftsjahresplan innerhalb 31. Januar des laufenden Jahres;
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
- schlägt der Mitgliederversammlung das Reglement und die Vereinsordnungen zur Anwendung des Statutes vor;
- erstellt im Rahmen dieser Satzung das Reglement der Organe, durch welche sich der Verein zusammensetzt, nach Weisung der Mitgliederversammlung ;
- beantwortet die Anfragen jener, welche sich dem Verein angliedern möchten, nimmt die Mitglieder auf und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages vor;
- beschließt die Beträge von zusätzlichen Beiträgen, für besonderen Aktivitäten, auf Vorschlag der interessierten Sektionen;
- entscheidet über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- bestätigt oder lehnt die vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen ab;
- führt die Vereinsbücher;
- beschließt über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.

- genehmigt alle anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Form und Modalität der Beteiligung des Vereines an organisierte Aktivitäten auf Territoriumsebene sowie die Beteiligung an den eigenen Aktivitäten seitens der sozialen Körperschaften und der einzelnen Bürger.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Entscheide in das Vereinsbuch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten.

Art. 14

Der/die Vorsitzende

1. Der/die Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein nach außen und gegenüber Dritten, er wird vom Vorstand aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt;
2. Der/die Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er/sie beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der/die Vorsitzende vom/von der Vizevorsitzenden ersetzt. Wenn auch der/die Vorsitzende abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 16

Kassenwart und Schriftführer

1. Der Kassenwart wird vom Vorstand gewählt, er:
 - führt die Buchhaltung, die Vereinsbücher und die Sitzungsprotokolle;
 - verwaltet die Kassa und die Kontokorrente des Vereins;
 - sorgt für die korrekte Anwendung der steuerlichen und finanziellen Gesetze;
 - schlägt dem Verein Initiativen von wirtschaftlicher und finanzieller Natur vor;
 - sorgt für die Erstellung der Haushaltspläne des Vereines.
2. Der Schriftführer hilft dem Kassenwart beim Verfassen der Sitzungsprotokolle und vertritt diesen bei Verhinderung oder längerer Abwesenheit

Geschäft

Linien

Führer

Kassen

Art. 17

Der Aufsichtsrat

1. Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Vereines sein müssen. Sie überwachen die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht. Sie führen mindestens eine halbjährliche Kontrolle durch und können bei den Vorstandsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie bleiben 4 (vier) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 18

Die Schiedskommission

1. Die Schiedskommission wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus drei effektiven und drei stellvertretenden Mitgliedern.
2. An die Schiedskommission wird verwiesen, wenn es darum geht, Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und dem Verein, zu bewältigen, und dessen Entscheidungen unabhängig beschlossen werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Beschwerden oder Meldungen an die Schiedskommission in Bezug auf die Tätigkeit des Vereines und innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches, einzureichen.
4. Die Schiedskommission protokolliert seine Entscheidungen und Beschlüsse und diese müssen in das Buch der Schiedskommission eingetragen werden.
5. Die Entscheidungen der Schiedskommission müssen in Anwesenheit von mindestens drei effektiven oder stellvertretenden Räten getroffen werden und können von der Mitgliederversammlung überprüft und abgeändert werden. Die Entscheidungen der Schiedskommission werden protokolliert.

Art. 19

Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten

Art. 20

Geldmittel und Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitgliedsbeiträge;
- Eventuelle öffentliche Beiträge und Beiträge von Privatpersonen;
- Einkünfte aus Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereines;
- dem beweglichen Vermögen und der Immobilien im Besitz des Vereines;
- aus allen anderen Beiträgen, eventuell erzielt aus marginalen Aktivitäten des Vereins zur Realisierung oder Unterstützung der institutionellen Tätigkeiten;

- Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen, sowohl von Personen als auch von öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Die Aufteilung, auch in indirekter Form, von Gewinnen, Mittel oder Reserven, während des Vereinslebens, ist strengstens untersagt, außer in den vom Gesetz vorgesehen Fällen.

Art. 21

Geschäftsjahr Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr wird mit 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Olivia Wano

Filer Kari

Spice W

Kampfer Kari

Art.22

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 23

Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Art. 24

Übergangsbestimmung

1. Die Bestimmungen dieser Satzung treten nach Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters und Eintragung des Vereins in den entsprechende Abschnitt in Kraft.